

Freitag den 2. October 1868.

## Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Handelsministerium und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 29. Juli 1868.

1. Dem Peter Theophil Jolly, Peter Casar Jolly und Laurenz Delafay, Constructeurs zu Argentacil in Frankreich (Bevollmächtigter Friedrich Ködiger in Wien VII., Sigmundsgasse Nr. 3), auf die Erfindung eines neuen Systemes beweglicher Schleusen für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegien-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angejucht wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das k. ungarische Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 13. Juli 1868.

1. Das dem Thomas Page auf Verbesserung an Locomotiven und permanenten Bahnen unterm 25. Juli 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Alfred Lenz auf eine Verbesserung der Maschinen zur Bearbeitung von Seidenabfällen, unterm 8. Juni 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres.

3. Das dem Felix Allemanno und Albert Barelli auf die Erfindung eines Hinterladungs Gewehres mit vertikaler Zündnadel und eigenthümlichen Patrone, unterm 10. Juni 1867 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 6. August 1868.

4. Das dem Franz Wilmé auf eine Verbesserung in Erzeugung von Bildhauerarbeiten mit Hilfe der Photographie und des Pantographen, genannt „Photo-Sculptur“, unterm 4. August 1864 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

(332—3) Nr. 6035.

## Rundmachung.

Zu Folge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. August 1868, Z. 1920/386, wird die Staatsforstprüfung für selbständige Forstwirthe in Verbindung mit der Prüfung für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal, für das krainische, steiermärkische und kistenländische Verwaltungsgebiet im laufenden Jahre in Laibach abgehalten werden.

Dies wird mit dem Beisage zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die öffentliche Staatsforstprüfung am

12. October 1868,

um 9 Uhr Vormittags im Rathssaale dieser k. k. Landesregierung beginnen wird.

Laibach, am 2. September 1868.

Von der k. k. Landesregierung.

(348—3) Nr. 3436.

## Rundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1868/69 ist ein krainisch-ständischer Stiftungsplatz für die Militär-Erziehungshäuser, beziehungsweise Schulcompagnien zu besetzen.

Zu diesem Stiftungsplatze sind vorzugsweise Knaben vom krainischen Adel, und in Ermanglung solcher auch unadelige Söhne von Militär- und Civilstaatsdienern oder ständischer Beamten berufen.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang der Untererziehungshäuser ist das Alter von 7 und 8 Jahren festgesetzt, wobei die Aufnahme in einen höheren Jahrgang einen entsprechenden Elementarunterricht bedingt, doch genügt selbst zum Eintritt in den vierten Jahrgang die gut absolvirte zweite Normalclasse.

Zum Eintritt in den ersten Jahrgang eines Obererziehungshauses ist das Aufnahmialter von 11 und 12 Jahren erforderlich und soll der betreffende Aspirant die 4. Normalclasse beziehungsweise die 1. Classe eines Untergymnasiums oder einer Unterrealschule mit gutem Erfolge absolvir haben.

In die Schulcompagnien werden Aspiranten ausschließlich nur in den ersten Jahrgang im Alter

von 15 bis 16 Jahren aufgenommen und ist zur Aufnahme in dieselbe die gut absolvirte 2. Classe der Unterrealschule oder eines Untergymnasiums erforderlich.

Nebst dem Taufscheine, dann den erforderlichen Schulzeugnissen der letzten 2 Semester haben die Bewerber weiters ihre gute Gesundheit, den geraden Körperbau, die mit Erfolg überstandene Impfung durch ein ärztliches Zeugniß und die physische Eignung zum Militärdienste durch das Zeugniß eines Stabs- oder Regimentsarztes, ferner die Mittellosigkeit der Eltern, die Zahl der Geschwister und den Umstand, ob und welche bereits eine Versorgung genießen, durch legale Armuthszeugnisse nachzuweisen.

Endlich ist die Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß sie die zur Unterbringung der Aspiranten in obige Anstalten allenfalls nothwendigen Auslagen bestreiten wollen, und insoferne der Adel nicht notorisch ist und der Anspruch daraus abgeleitet werden würde, auch der legale Adelsbeweis dem Gesuche anzuschließen.

Die auf solche Art gehörig belegten Gesuche sind bis zum

5. October l. J.

bei dem krainischen Landesauschusse in Laibach einzubringen.

Laibach, am 22. September 1868.

Vom krainischen Landesauschusse.

(350—3) Nr. 667/pr.

## Rundmachung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist eine systemisirte Rathsstelle mit dem Jahresgehälte von 1680 fl. und dem Vorrückungsrechte in die Gehaltsstufe von 1890 fl., im Falle der graduellen Vorrückung aber mit dem Jahresgehälte von 1470 fl. ö. W. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung insbesondere die Kenntniß der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, wollen ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

18. October d. J.

bei dem gefertigten Präsidium im vorschristmäßigen Wege überreichen.

Laibach, am 23. September 1868.

Vom k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(328—2) 12162.

## Verkaufs-Rundmachung.

§ 1. Das k. k. Finanzministerium beabsichtigt das sogenannte Preßbörrhaus im Markte Aufsee im Offertwege hintanzugeben.

Die Bodensfläche umfaßt 393 Quadratklaster, darunter 209.4 Quadratklaster Bauarea. Das Gebäude enthält ebenerdig Salzbörrkammern, im ersten Stock die Salzmagazine nebst einer kleinen heizbaren Kanzlei; die Lage dieses Gebäudes ist eine sehr günstige.

Offerte unter 2100 fl. haben keine Aussicht auf Berücksichtigung und hat der Ersteher den Kaufschilling mit der Hälfte 30 Tage nach der Verständigung von der Annahme des Offertes, den Rest aber längstens ein Jahr nach der Zahlung der ersten Rate bei der k. k. Salinencasse Aufsee einzuzahlen und diesen Rest mit 6 pCt. zu verzinsen. Die Uebergabe der Realität erfolgt sogleich nach Entrichtung der ersten Kaufschillingsrate und nach geschahener pfandweiser Vormerkung des Kaufschillingsrestes und der 6perc. Zinsen auf die erstandene Realität.

§ 2. Zur Theilnahme an der Bewerbung um diese Realität wird jedermann zugelassen, welcher sich rechtsgiltig verpflichten kann.

Ausländer haben sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften auszuweisen.

Wer für einen Dritten ein Anbot macht, hat eine rechtsförmliche, für diesen Act ausgestellte und legalisirte Vollmacht beizubringen, widrigenfalls derselbe, wenn er Ersteher bleibt, als Käufer im eigenen Namen betrachtet werden wird.

§ 3. Die schriftlichen Angebote, welche mit dem gehörigen Stempel versehen und versiegelt sein müssen, haben Folgendes zu enthalten:

- Bezeichnung der Realität, für welche das Anbot gemacht wird, was auch auf dem äußeren Umschlage unter Angabe der beiliegenden Badiumsumme mit den Worten: „Offert für das Preßbörrhaus im Markte Aufsee“ anzusetzen ist;
- den Vor- und Zunamen, dann den Charakter und Wohnort des Offerenten mit der Erklärung, daß derselbe eigenberechtigt ist;
- das mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückte Anbot in einer bestimmten Summe österr. Währung, daher Angebote, welche bloß auf Percente oder auf einen Betrag über das erzielte Bestbot lauten, nicht berücksichtigt werden;
- die Erklärung, daß der Offerent die aufgestellten Zahlungsbedingnisse als für ihn rechtsverbindlich erkenne;
- wenn mehrere gemeinschaftlich ein Offert überreichen, muß dieses die Erklärung ihrer Solidarhaftung enthalten;
- muß jedes Offert mit einem 10perc. Badium des Ausgebotspreises entweder im Baren oder in österr. Staatsschuldverschreibungen, die nach dem Course des Erlagstages, bei Staatslosen aber nicht über den Nominalwerth angenommen werden, oder mit der Quittung über den Erlag des Badiums bei einer ärarischen Casse versehen sein.

§ 4. Dieses Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der im § 862 des a. b. G. B. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei dessen Ueberreichung rechtsverbindlich.

Das k. k. Finanzministerium behält sich vor, die Angemessenheit der Angebote zu beurtheilen und nach seiner Wahl eines der Offerte anzunehmen.

§ 5. Die bezüglichen Offerte sind bis 1ten October 1868 10 Uhr Vormittags bei dem Präsidium der k. k. Sal- und Forstdirection Gmunden zu überreichen.

Die Annahme oder Ablehnung derselben wird binnen längstens 30 Tagen den Offerenten bekanntgegeben.

Das Badium des Offerenten, dessen Anbot angenommen wurde, hat als Caution zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu dienen.

Die Badien der übrigen Bewerber werden denselben zugleich mit der Bekanntgabe der erfolgten Ablehnung zurückgestellt werden.

Wien, 2. September 1868.

(354—3)

Nr. 2964.

## Concurs.

Es ist die Stelle einer Bezirkshebamme mit dem Standorte in der Stadt Weixelburg zu besetzen. Bewerberinnen um diesen Posten, mit welchem der Bezug einer jährlichen Remuneration von 31 fl. 50 kr. aus der Bezirkscaffa für die Dauer des Bestandes derselben verbunden ist, haben ihre mit dem Sitten- und Schulzeugnisse sowie mit dem Diplome, wosferne sie gegenwärtig in einer öffentlichen Bedienstung stehen, mit einem Zeugnisse ihrer vorgesetzten Behörde belegten Gesuche

bis 25. October l. J.

hieramts zu überreichen.

Fittai, am 15. September 1868.

k. k. Bezirkshauptmannschaft